

Tarifordnung Pflegeheim Alberti

Bereich Finanzen
Patientenadministration

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich / Grundlage

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) der Langzeitpflegeabteilung der Spital Davos AG.

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA Leistungskatalog 2020 (BESA LK 2020). Das System BESA ermöglicht es Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Gestützt auf das Bündner Krankenpflegegesetz (KPG) werden die anerkannten Kosten ermittelt. Die Regierung des Kantons Graubünden legt jährlich die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner für Pension, Pflege und Betreuung fest.

Bei Fragen zur Finanzierung des Aufenthaltes (z.B. für Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Hilfslosenentschädigung etc.) ist Ihnen der Sozialdienst der Spital Davos AG gerne behilflich.

2. Tarifgestaltung

Die Tarife setzen sich aus dem Pensions-, Betreuungs- und Pflegetarif zusammen.

2.1 Pensionstarif

Mit dem Pensionstarif werden folgende Dienstleistungen abgegolten:

Wohnen:

- Unterkunft in einem Einbett- oder Zweibettzimmer
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung des Zimmers nach Bedarf
- Besorgen der privaten, angeschriebenen Wäsche (exkl. chem. Reinigung) inkl. Flickarbeiten
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehrrecht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

Verpflegung:

- Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2 Betreuungstarif

Der Betreuungstarif wird für Dienstleistungen erhoben, welche nicht über den Pensions- oder Pflegetarif abgegolten sind.

Unter anderem zählen dazu:

- Allgemeine Hilfestellung im Alltag
- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Unterhaltung, Ausflüge, Organisation von Anlässen etc.)
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Manicure, Pédicure, etc., sofern von einem Mitarbeitenden der Pflege oder Betreuung durchgeführt
- Bewohner- und Angehörigeninformationen und Gespräche

2.3 Pflegeetarif

Mit dem Pflegeetarif wird die Pflege der Bewohner abgegolten. Die Pflegebedürftigkeit wird bei Eintritt der Bewohner nach BESA LK 2020 erfasst und in der Regel quartalsweise überprüft und angepasst. Bei wesentlichen Veränderungen der Pflegebedürftigkeit erfolgt eine sofortige Neu Beurteilung und Anpassung der Einstufung.

Das System BESA LK 2020 umfasst die Pflegebedürftigkeitsstufen 1 - 12. Bei jeder Pflegestufe ist eine definierte Anzahl Pflegeminuten hinterlegt, welche als Grundlage zur Berechnung der Pflegebedürftigkeit dienen. Die Einteilung erfolgt im 20 Minuten-Takt.

Der Pflegeetarif wird von den versicherten Personen, der Öffentlichen Hand und den Versicherern übernommen.

Bei der Akut- und Übergangspflege wird der Pflegeetarif von der Öffentlichen Hand und den Versicherern übernommen.

4. Tarifizuschläge

4.1 Zuschlag Ferienbett

Für die Benützung eines Ferienbettes wird pro Aufenthalt ein Zuschlag von pauschal CHF 300.00 erhoben. Ein Ferienaufenthalt dauert längstens 4 Wochen. Nach 4 Wochen wird ein Pensionsvertrag (Langzeitaufenthalt) ausgestellt.

5. Tarifreduktionen

5.1 Reduktion Pensionstaxe

- Bei **Abwesenheit** des Bewohners (z.B. Spitalaufenthalt oder Ferien) reduziert sich die Pensionstaxe ab dem Folgetag um CHF 15.00 (Verpflegungsgutschrift) pro Tag. Der Wiedereintrittstag wird voll verrechnet.
- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 (Verpflegungsgutschrift) entfällt fünf Tage nach dem **Todesfall**, sofern das Zimmer bis dahin geräumt ist.

5.2 Reduktion Pflege- und Betreuungstaxe

- Bei **Abwesenheiten** des Bewohners (z.B. Spitalaufenthalt oder Ferien) wird die Pflege- und Betreuungstaxe ab dem Folgetag erlassen. Der Wiedereintrittstag wird voll verrechnet.
- Bei einem **Todesfall** wird die Pflege- und Betreuungstaxe ab dem Folgetag erlassen.

5.3 Belegung Zweibettzimmer

Bei einer Belegung im Zweibettzimmer reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Person und Tag.

5.4 Zimmer ohne eigene Nasszelle

Die Pensionstaxe reduziert sich um CHF 10.00 pro Person und Tag

5.5 Zimmer-Reservation

Für Zimmerreservation wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 (Verpflegungsgutschrift) pro Tag in Rechnung gestellt.

5.6 Zimmerwechsel

Bei einem Zimmerwechsel wird für Reinigungsarbeiten zwischen CHF 250.00 und CHF 480.00 je nach Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

6. Austritt / Todesfall

Austritte sind so früh als möglich mindestens 14 Tage vor Austritt schriftlich dem Sozialdienst der Spital Davos AG bekanntzugeben.

Bei Austritt oder Todesfall wird eine Pauschale für Abschlussarbeiten und Reinigung von CHF 480.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem Ferienbett oder Akut- und Übergangspflege wird nach Austritt eine Pauschale von CHF 250.00 für die Endreinigung in Rechnung gestellt.

Todesfallkosten minimaler Aufwand (waschen und neu einkleiden), CHF 150.00

Todesfallkosten mittlerer Aufwand (waschen, herrichten, einkleiden), CHF 250.00

7. Persönliche Auslagen / Dienstleistungen

Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen sind in den Tarifen nicht inbegriffen und werden separat pauschal oder nach effektivem Aufwand den Bewohnern in Rechnung gestellt.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Beschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt CHF 150.00 pauschal
- Besorgungen tätigen
- Transporte / Begleitung ausserhalb des Heimes
- Telefon und Internet
- Dienstleistungen / Abrechnungen von Drittpersonen (z.B. externe Manicure, Pédicure, Coiffeur etc.).

8. Tarife 2026

8.1 Pflegeheime und Pflegegruppen



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2026 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2026					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten	TOTAL Kanton & Gemeinde
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	146.00	43.00	14.40	4.80	193.80	9.60	0.00	0.00	0.00
2	21 - 40	146.00	43.00	43.20	23.00	212.00	19.20	0.25	0.75	1.00
3	41 - 60	146.00	43.00	72.00	23.00	212.00	28.80	5.05	15.15	20.20
4	61 - 80	146.00	43.00	100.80	23.00	212.00	38.40	9.85	29.55	39.40
5	81 - 100	146.00	43.00	129.60	23.00	212.00	48.00	14.65	43.95	58.60
6	101 - 120	146.00	43.00	158.40	23.00	212.00	57.60	19.45	58.35	77.80
7	121 - 140	146.00	43.00	187.20	23.00	212.00	67.20	24.25	72.75	97.00
8	141 - 160	146.00	43.00	216.00	23.00	212.00	76.80	29.05	87.15	116.20
9	161 - 180	146.00	43.00	244.80	23.00	212.00	86.40	33.85	101.55	135.40
10	181 - 200	146.00	43.00	273.60	23.00	212.00	96.00	38.65	115.95	154.60
11	201 - 220	146.00	43.00	302.40	23.00	212.00	105.60	43.45	130.35	173.80
12	> 220	146.00	43.00	331.20	23.00	212.00	115.20	48.25	144.75	193.00

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

8.2. Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und Pflegegruppen



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2026 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2026					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten	TOTAL Kanton & Gemeinde
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	146.00	43.00	14.40	0.00	189.00	4.30	2.50	7.60	10.10
2	21 - 40	146.00	43.00	43.20	0.00	189.00	12.80	7.60	22.80	30.40
3	41 - 60	146.00	43.00	72.00	0.00	189.00	21.40	12.65	37.95	50.60
4	61 - 80	146.00	43.00	100.80	0.00	189.00	29.90	17.70	53.20	70.90
5	81 - 100	146.00	43.00	129.60	0.00	189.00	38.50	22.80	68.30	91.10
6	101 - 120	146.00	43.00	158.40	0.00	189.00	47.00	27.85	83.55	111.40
7	121 - 140	146.00	43.00	187.20	0.00	189.00	55.60	32.90	98.70	131.60
8	141 - 160	146.00	43.00	216.00	0.00	189.00	64.10	38.00	113.90	151.90
9	161 - 180	146.00	43.00	244.80	0.00	189.00	72.60	43.05	129.15	172.20
10	181 - 200	146.00	43.00	273.60	0.00	189.00	81.20	48.10	144.30	192.40
11	201 - 220	146.00	43.00	302.40	0.00	189.00	89.80	53.15	159.45	212.60
12	> 220	146.00	43.00	331.20	0.00	189.00	98.30	58.20	174.70	232.90

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Handwritten signature/initials

9. Rechnungsstellung / Inkasso / Anzahlung

Rechnungsstellung an den Bewohner:

Die Tarife und Dienstleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Tarifschuldner ist der Bewohner.

Inkasso:

Bei Zahlungsverzug werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mahnung CHF 0.00
2. Mahnung CHF 30.00

Im Falle der Anhebung einer Betreuung werden Drittgebühren vollständig verrechnet. Interne Aufwendungen werden zum Stundensatz von CHF 90.00 verrechnet.

Der Verzugszins ab Fälligkeit der Ursprungsforderung richtet sich nach dem jeweiligen Maximalsatz des Schweizerischen Obligationenrechts. Dabei findet die Zinsusanz 30/360 Anwendung.

9.1 Anzahlung/Sicherheitsleistung

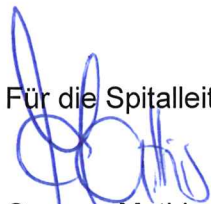
Bei einem Langzeitaufenthalt wird eine Anzahlung / Sicherheitsleistung von CHF 5'000.00 vor Eintritt ins Pflegeheim fällig. Die Abrechnung der Anzahlung / Sicherheitsleistung erfolgt bei der Beendigung des Aufenthaltes im Pflegeheim Alberti und wird mit der Schlussrechnung bei Austritt verrechnet. Das Heim ist berechtigt, bei Beendigung des Aufenthaltes die Sicherheitsleistung einzubehalten, insofern in diesem Zeitpunkt noch offene Rechnungen bestehen oder das Pflegeheim durch unsachgemässe Benützung des Zimmers Schaden erlitten hat.

10. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Tarifordnungen und ist Bestandteil des Pensionsvertrages.

Davos, 30. April 2026

Für die Spitalleitung:



Carmen Mathis
CEO Spital Davos AG



Reto Balmer
CFO, Leiter Departement 4
Finanzen und Betriebe